

# Standesamtliche Eheschließung und kirchliche Trauung

Der Passauer Prozeß wegen § 67 PStG und seine Problematik

Von ALBERT HARTMANN S.J.

In der Zeit des Kulturkampfes oder der nationalsozialistischen Bedrückung mit ihren gewaltsamen Eingriffen in die Freiheit der Kirche und ihres Lebens war es eine gewöhnliche Erscheinung, daß Priester vor Gericht standen und von der Staatsgewalt zur Verantwortung gezogen wurden, nicht wegen gemeiner Vergehen, sondern weil sie staatliche Gesetze um ihrer Amtspflicht und ihres Gewissens willen übertreten hatten. Das gehört zu den großen Kämpfen zwischen der Kirche und dem Staat, der den ihm zustehenden Bereich bedrohlich überschreitet, und der mutige Widerstand solcher Männer ist nicht nur eine Verteidigung der Rechte der Kirche, sondern ein opferbereiter Dienst für die menschliche Freiheit überhaupt.

Von einer solchen Spannung zwischen Staat und Kirche kann in der gegenwärtigen Bundesrepublik nicht die Rede sein. Sie hat vielmehr „mit der Kirche, die vom ersten Augenblick an in loyaler Partnerschaft mit dem Staat ihr Teil am Wiederaufbau zu leisten gesucht hat, den vom Dritten Reich zerstörten Frieden“ wiederhergestellt.<sup>1</sup> Um so auffälliger ist der Prozeß, in dem der Generalvikar und ein Pfarrer der Diözese Passau am 5. Januar dieses Jahres vor der Großen Strafkammer des Landgerichts Passau standen. Er hat auch die öffentliche Meinung bis in die Illustrierten hinein beschäftigt. Der unmittelbare Gegenstand der Anklage ist klar. Das Gericht, das eine strafbare Gesetzesverletzung durch die vor der standesamtlichen Eheschließung vorgenommene kirchliche Trauung angenommen hat, behandelte die Angeklagten mit sichtlicher Milde und verhängte in seinem Urteil, gegen das beim Bundesgerichtshof Revision eingelegt wurde, eine Geldstrafe weit unter der gesetzlichen Höchstgrenze. Was liegt eigentlich diesem ganzen Prozeß zugrunde, in dem plötzlich in der Zeit des Friedens und des guten Verhältnisses zwischen Kirche und Staat Priester der Kirche um einer geistlichen Amtshandlung willen vor Gericht gestellt werden? Ist etwa dieser Fall absichtlich herbeigeführt worden, um ganz grundsätzliche Fragen zur Verhandlung zu bringen? „Es ging um mehr in Passau“, so sagt man, als um irgendeine Übertretung des § 67 des Personenstandsgesetzes (PStG) und ihre Aburteilung: meldet nicht in diesem Prozeß, in dem das Gericht zu einer Stellungnahme in schwierigen Rechtsfragen gezwungen wurde, die

<sup>1</sup> Rudolf Smend, Staat und Kirche nach dem Bonner Grundgesetz, in: Staatsrechtliche Abhandlungen, Berlin 1955, Duncker u. Humblot, S. 417.

katholische Kirche in Deutschland größere Forderungen an? Darum, so ist festgestellt worden, „erfüllen die Vorgänge in der fürstbischöflichen Residenz von Passau den evangelischen Christen mit ernster Sorge“.<sup>2</sup> Man hat die Befürchtung, daß die notwendige Toleranz auf katholischer Seite in Gefahr ist. Gerade weil in diesem Prozeß etwas in Bewegung geraten zu sein scheint, das über den unmittelbaren Anlaß weit hinausgreift, hat er die gespannte Aufmerksamkeit erregt. Der Verdacht auf klerikale Machtansprüche kann nicht ausbleiben: er liegt bei manchen sofort bereit, die sich als die berufenen Hüter der Freiheit und Toleranz betrachten.

Es wäre zu bedauern, wenn der Passauer Prozeß und die mit ihm verbundenen Fragen einen Anlaß zu Mißtrauen und Spannungen gäben. Über alle diese Dinge läßt sich in voller Offenheit und Ruhe reden. Und wenn die Toleranz bei der ganzen Angelegenheit in Frage steht, dann jedenfalls zuerst darin, ob man bereit ist, die Anliegen der katholischen Seite überhaupt richtig zu verstehen.

### *Die Fragen*

Im Passauer Prozeß ging es zunächst darum, ob die durch den Pfarrer von Tann vorgenommene kirchliche Trauung eines bis dahin in einer „Onkeliehe“ lebenden Paares eine Verletzung des § 67 PStG bilde. Die weiteren Überlegungen, die sich an den konkreten Fall knüpfen, aber zum größeren Teile über die dem Gericht vorliegende Rechtsfrage weit hinausgehen, führen in verschiedene Richtungen. Einmal zur Frage des sittlichen Notstandes, den man in diesem besonderen Falle durch die kirchliche Trauung ohne standesamtliche Eheschließung beheben wollte; ist das ein richtiger Weg, oder müßte nicht auf eine ganz andere Weise der Schwierigkeit der Rentenkonkubinate begegnet werden? Auf der anderen Seite steht das Problem des § 67 selbst. Ist er in der heutigen Lage noch tragbar? Oder ist er schon in sich verfassungswidrig und damit kein anwendbares Recht mehr? Dahinter erhebt sich schließlich die Frage nach dem Ehorecht, das der genannte Strafparagraph verteidigen soll: will die katholische Kirche auf diesem Wege das bestehende Ehorecht unterminieren? Und umgekehrt: wird die obligatorische Zivilehe den Forderungen gerecht, die um der Freiheit und des Gewissens willen an die staatliche Ehegesetzgebung gestellt werden müssen? Oder ist hier eine Änderung geboten, die in das Ganze der kommenden Familienrechtsreform hineingehört?

### *§ 67 PStG und Art. 26 des Reichskonkordates*

Das Verbot des § 67 PStG, „die religiösen Feierlichkeiten einer Eheschließung“ vorzunehmen, bevor die Ehe vor dem Standesbeamten geschlossen ist, nimmt von der Bestrafung nur den Fall aus, daß einer der Verlobten lebens-

<sup>2</sup> Egon Arnold, Es ging um mehr in Passau! in: Sonntagsblatt, herausgegeben von Hanns Lilje, Hamburg, 15. Januar 1956.

gefährlich erkrankt und ein Aufschub nicht möglich ist. Der Gesetzgeber wollte in diesem äußersten Fall der Regelung von Gewissensangelegenheiten keine Schwierigkeit bereiten, obwohl er selbst dann der kirchlichen Trauung keinerlei Rechtswirkung gewährt. Im übrigen knüpfte er die Erlaubtheit der kirchlichen Trauung staatlicherseits ganz allgemein an die Bedingung, daß das zu trauende Paar vor seinem Forum schon verheiratet ist. Die Praxis hat gezeigt, daß sich ernste Gewissensschwierigkeiten auch in anderen Fällen ergeben können. Dabei handelte es sich hauptsächlich um ausländische Arbeiter, die in Deutschland heiraten wollten, aber die für die standesamtliche Trauung notwendigen Papiere nicht zur rechten Zeit aus ihrem Heimatland beschaffen konnten. Der dadurch erzwungene lange Aufschub konnte die zur Heirat Entschlossenen in einen echten sittlichen Notstand bringen.

Der Seelsorger war gesetzlich nicht in der Lage, ihnen zu helfen; denn nach dem Gesetz mußte er ihnen bis zur endgültigen Regelung ihrer zivilrechtlichen Verhältnisse die kirchliche Trauung verweigern, auch wenn sie ernstlich verlangt wurde und ihr kirchenrechtlich nichts im Wege stand. Um in solchen Fällen den sittlichen Notstand zu beheben, ist im Reichskonkordat von 1933 die Übereinkunft getroffen worden, daß unter derartigen Umständen von seiten des Staates der kirchlichen Trauung vor der standesamtlichen nicht widersprochen wird. Die vorsichtige Formulierung des Artikels 26 läßt erkennen, daß die Kirche es vermeiden wollte, bei dieser Abmachung irgend eine Anerkennung des sonst geltenden staatlichen Rechts auszusprechen.<sup>3</sup>

Im Schlußprotokoll zu diesem Artikel ist auf *den* Fall des sittlichen Notstandes verwiesen, der bis dahin in der Praxis aufgetreten war.<sup>4</sup> Es hat sich gezeigt, daß schwerer sittlicher Notstand sich auch aus anderen Gründen ergeben kann.<sup>5</sup> Heute liegt er wenigstens in manchen Fällen von Rentenkonkubinaten vor. Der Generalvikar von Passau hat als die zuständige bischöfliche Behörde bestätigt, daß in dem Fall von Tann ein schwerer sittlicher Notstand vorhanden sei. Darauf stand der kirchlichen Trauung nach dem Konkordat nichts mehr entgegen, vorausgesetzt, daß man Artikel 26 von jeder Art schweren sittlichen Notstandes versteht. Das Landgericht Passau hat die Gültigkeit des Konkordats anerkannt, aber sich auf den Standpunkt

<sup>3</sup> „Unter Vorbehalt einer umfassenderen späteren Regelung der ehrechtenlichen Fragen besteht Einverständnis darüber, daß außer im Falle einer lebensgefährlichen, einen Aufschub nicht gestatteten Erkrankung eines Verlobten, auch im Falle schweren sittlichen Notstandes, dessen Vorhandensein durch die zuständige bischöfliche Behörde bestätigt sein muß, die kirchliche Einsegnung der Ehe vor der Ziviltrauung vorgenommen werden darf. Der Pfarrer ist in solchen Fällen verpflichtet, dem Standesamt unverzüglich Anzeige zu erstatten.“

<sup>4</sup> Zu Art. 26: „Ein schwerer sittlicher Notstand liegt vor, wenn es auf unüberwindliche oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu beseitigende Schwierigkeiten stößt, die zur Eheschließung erforderlichen Urkunden rechtzeitig beizubringen.“

<sup>5</sup> Die Gesetzgebung des Dritten Reiches, vor allem in der Rassenfrage, hatte zur Folge, daß Menschen, die zur Ehe entschlossen waren, die standesamtliche Trauung verweigert wurde; damit wurde ihnen die Regelung ihres Verhältnisses für den reinen Gewissensbereich durch die kirchliche Trauung gesetzlich unmöglich gemacht. Die Frage ob in diesem sittlichen Notstand die trotzdem vorgenommene kirchliche Trauung durch die Übereinkunft des Art. 26 des Konkordats gedeckt gewesen wäre, ist in der damaligen Lage begreiflicherweise nicht gestellt worden.

gestellt, daß unter dem sittlichen Notstand des Art. 26 nur der im Schlußprotokoll genannte zu verstehen sei.

In dieser Hinsicht besteht eine Schwierigkeit der Auslegung. Im Schlußprotokoll ist ein Fall sittlichen Notstandes bezeichnet; aber es wird nicht gesagt, daß ein schwerer sittlicher Notstand, von dem der Artikel 26 ganz allgemein spricht, *nur* in diesem Falle vorliege, und Rom hat darauf hingewiesen, daß bei den Konkordatsverhandlungen ausdrücklich darauf verzichtet worden sei, *nur* diese Ausnahme anzuerkennen. Nach dem Konkordat selbst kann dieser Auslegungszweifel, wenn er zu einer Meinungsverschiedenheit führt, endgültig nur durch Einvernehmen der Vertragspartner beseitigt werden.<sup>6</sup>

### *Der sittliche Notstand der Onkelehen*

Über die Frage nach dem geltenden Rechte hinaus wirft die Tatsache der Onkelehen noch ganz andere Probleme auf. Die Zahl solcher Verhältnisse ist schwer festzustellen; man sagt, es lebten in der Bundesrepublik etwa 100000 Personen auf diese Weise zusammen. Jedenfalls ist die Zahl so hoch, daß diese Erscheinung der Nachkriegszeit zu einer ernsten Schwierigkeit geworden ist. Die seelische Gefährdung, die die Kinder in solchen Verhältnissen bedroht und der niederziehende Einfluß, den die Häufigkeit solcher ungeordneter Beziehungen auf die allgemeinen sittlichen Auffassungen haben muß, braucht nicht weiter betont zu werden. Man kann wohl nicht behaupten, daß immer ein „sittlicher Notstand“ gegeben sei, wenn Menschen sich nicht zur Ehe entschließen können, um den Verlust einer Rente zu vermeiden, und ein illegales Zusammenleben vorziehen. Mangel an sittlicher Festigkeit sind ebenso beteiligt wie das dem Zeitgeist naheliegende Streben, den Lebensstandard so hoch wie möglich zu halten.<sup>7</sup> Es kommt vor, daß schon wegen der Vorteile der Steuerveranlagung Paare, die zusammenleben, sich nicht trauen lassen.<sup>8</sup> Aber es läßt sich doch wohl nicht bestreiten, daß der Verzicht auf die Existenzsicherung, die der Rechtsanspruch auf eine, vielleicht in sich bescheidene Rente darstellt, sehr schwer sein kann. Der Wunsch nach einer neuen Ehe und die Sorge um den Lebensunterhalt, beide in sich berechtigt, kommen miteinander in Widerstreit; das führt in die große Versuchung, auf einem Wege, den das sittliche Urteil nicht billigen kann, die Wahl zwischen dem Lebensgefährten *oder* der Rente zu vermeiden.

<sup>6</sup> Art. 33, Abs. 2: „Sollte sich in Zukunft wegen der Auslegung oder Anwendung einer Bestimmung dieses Konkordates irgendeine Meinungsverschiedenheit ergeben, so werden der Heilige Stuhl und das Deutsche Reich im gemeinsamen Einvernehmen eine freundschaftliche Lösung herbeiführen.“

<sup>7</sup> Das Landgericht Hamburg hatte (16. 2. 1955) in einem zivilrechtlichen Falle zu entscheiden, in dem eine Frau ihre seit acht Jahren bestehende „Onkelehe“ damit zu rechtfertigen suchte, daß der Mann, mit dem sie zusammenlebte, nicht genug verdiente, um die durch Ausbombung verlorenen Gegenstände wieder anzuschaffen, und sie deshalb ihre Rente von monatlich DM 350.— nicht verlieren wolle (Ehe und Familie [= FamRZ] 2 [1955] 363. Nr. 434).

<sup>8</sup> H. Paulich, Der Einfluß des Steuerrechts auf Eheschließung und Ehescheidung, in: FamRZ 2 (1955) 346—348.

Die Menschen, die unter dieser falschen Gewissensentscheidung leiden, ohne die Kraft zu finden, sie zu ändern, geraten damit wirklich in einen sittlichen Notstand. Dieser wäre damit behoben, daß man ihnen die Wahl ersparte; daß sie also die Möglichkeit erhielten, ihre Verhältnisse sittlich zu ordnen, ohne auf ihre Rente oder Pension verzichten zu müssen. Dazu gibt es zwei Wege. Den einen müßte die staatliche Gesetzgebung eröffnen, indem sie die gefürchtete Folge der standesamtlichen Trauung, den Verlust des Rentenanspruches, wenigstens in einem bestimmten Umfang beseitigte. Der andere wäre die kirchliche Trauung ohne die standesamtliche; dann wäre wenigstens für den Gewissensbereich eine Abhilfe geschaffen.

### *Nur kirchliche Trauung?*

Den zweiten Weg haben in dem Falle, der zum Passauer Prozeß führte, der Generalvikar von Passau und der Pfarrer von Tann beschritten. Die Rechtsfrage, ob dieses Vorgehen mit dem geltenden staatlichen Recht in Widerspruch steht oder nicht, ist für die praktische Entscheidung selbstverständlich von großer Bedeutung; bei dem gegenwärtigen Verhältnis von Kirche und Staat ist es undenkbar, daß sich kirchliche Stellen durch fortgesetztes Handeln in bewußten Gegensatz zum geltenden staatlichen Gesetz stellen, wie es in Zeiten offenen staatlichen Unrechts Auftrag und Pflicht der Kirche sein kann. Aber auch wenn diese Rechtsfrage bereinigt wäre, kann die kirchliche Trauung der Onkelehen ohne die standesamtliche nicht einfach hin als annehmbare Lösung bezeichnet werden. Sie macht zwar unter einer Hinsicht dem sittlichen Notstand ein Ende. Die beiden Menschen leben nun nicht mehr in einem sündhaften und ärgernden Verhältnis miteinander, sondern in einer vor Gott, ihrem Gewissen und der kirchlichen Gemeinschaft gültigen Ehe. Es kann gar keine Rede davon sein, daß die Kirche, wenn sie ohne standesamtliche Legalisierung die Trauung gewährt, damit „kirchlich gesegnete Konkubinate“ schaffe. Es ist schwer, diesen Vorwurf, der tatsächlich gemacht worden ist, nicht für böswillig zu halten. Wenn zwei Menschen vor Gott und der Kirche die Ehe eingegangen sind, mit der sie alle sittlichen Verpflichtungen einer unauflöslichen Ehe auf sich genommen haben, leben sie nicht in einem Konkubinat, sondern in einer vor Gott und ihrem Gewissen gültigen Ehe.

Die Tatsache, daß diese Ehe ohne bürgerliche Rechtsfolgen ist und im staatlichen Rechtsbereich nicht als Ehe anerkannt wird, macht sie nicht zu einem Konkubinat. Wird in einem Notstand die kirchliche Trauung trotz dem Mangel der bürgerlichen Rechtsfolgen gewährt, so kann das nur sein, um ein Konkubinat aus der Welt zu schaffen, das die Menschen in ihrem Gewissen als fortgesetzte Sünde belastet. Wenn sie nun einmal wegen besonderer Umstände die bürgerlich-rechtliche Ordnung ihres Verhältnisses nicht wollen, und zwar unter dem Druck einer Not nicht wollen, ist es im-

merhin doch noch besser, daß sie dabei nicht dauernd ihr Gewissen vor Gott beschweren, sondern in einer gültigen sittlichen Bindung miteinander leben. Die Verweigerung der Trauung würde an dem illegalen Verhältnis im staatlichen Rechtsbereich nichts ändern, sondern ließe es zugleich in seiner ganzen Unmoralität bestehen. Es braucht kaum gesagt zu werden, daß keine bischöfliche Behörde die Trauung gewähren könnte, wenn die standesamtliche aus selbstsüchtigen Gründen und nicht aus wirklicher Not abgelehnt wird.

Diese Überlegung spricht für die kirchliche Trauung, und der ernste seelsorgliche Grund, der in ihr zur Geltung kommt, muß anerkannt werden. Aber damit ist nicht gesagt, daß dieser Weg zur Behebung des sittlichen Notstandes gangbar ist. Er mag eine Auskunft sein, gegen die in einem besonderen Falle nichts Wesentliches einzuwenden ist, zumal wenn es sich um eine nun einmal bestehende Verbindung älterer Menschen handelt, die keine Kinder mehr zu erwarten haben; dann kann so die Gewissensnot und das Ärgernis einer Gemeinde beseitigt werden, ohne daß große sonstige Schwierigkeiten auf diesem Weg entstehen. Aber grundsätzlich sind gegen kirchlich getraute Ehen, die bürgerlich nicht als Ehen bestehen sollen, die schwersten Bedenken zu erheben. Die beiden Rechtsbereiche lassen sich nicht auseinanderreißen. Die Eheleute stehen in der Rechtsgemeinschaft des Staates, und es ist von weittragenden Folgen, wenn ihre für ihr Gewissen gültige und sie im Gewissen bindende Ehe nicht auch im bürgerlichen Bereiche anerkannt ist. Ihr eheliches Zusammenleben wäre nach dem Gesetz ein illegales Verhältnis. Wenn sie mit Eltern zusammenwohnen, sind diese unter Umständen der Anklage wegen schwerer Kuppelei (§ 181 StGB) und der Verurteilung zu Zuchthaus ausgesetzt. Die kirchlich angetraute Frau X. bleibt die ledige oder verwitwete Y. und darf den Namen ihres Mannes nicht führen. Sie hat keines der Rechte, die der Ehefrau zustehen. Beide Teile sind nach bürgerlichem Rechte jederzeit frei, mit einem anderen Partner eine rechtlich gültige Ehe vor dem Standesamt zu schließen. Wenn sie Kinder haben, sind ihre Kinder unehelich. Sie führen den Namen der Mutter; der Vater hat über sie keine väterliche Gewalt, gilt im zivilrechtlichen Bereich nicht als mit ihnen verwandt und hat ihnen gegenüber nur die Unterhaltpflicht des unehelichen Vaters zu erfüllen. Das ist eine so bedrückende Rechtslage, daß christliche Eheleute sie für sich nicht wählen dürfen. Sie würde sicher in vielen Fällen auf die Dauer zu einer schweren Versuchung, sich von der vor Gott übernommenen Bindung frei zu machen, die bei dem Mangel gesellschaftlicher Anerkennung eine große Last wäre und zugleich der starken Stütze solcher Anerkennung entbehrte. Deshalb haben die Eheleute an sich die Pflicht, für die Anerkennung ihrer Ehe auch im bürgerlichen Rechtsbereich zu sorgen. Nur ganz besondere Verhältnisse können sie davon entbinden. Wenn Ehen, die der bürgerlichen Rechtswirkung entbehren, in größerer Zahl beständen, wäre das außerdem mit der Klarheit und Sicherheit der rechtlichen Verhältnisse schwer vereinbar.

*Änderung der Gesetzgebung?*

Es ist also sehr verständlich, daß die deutschen Bischöfe diesen Weg zur Behebung des sittlichen Notstandes nicht genannt, sondern eindringlich auf den anderen, die Abänderung der Gesetzgebung über die Witwenrenten und -pensionen hingewiesen haben.<sup>9</sup> Dabei haben sie zweifellos recht mit der Bemerkung, daß „eine befriedigende Lösung sehr schwer sein wird“.

Grundsätzlich kann man den Einwand erheben, daß es eine fragwürdige Moral sei, die nur zustande komme, wenn der Staat für sie bezahlt. Man kann ebenso betonen, daß ein Entgegenkommen durch die Gesetzgebung nur die materialistische Lebensauffassung fördere, die bisher viele Menschen dazu gebracht habe, um einer Rente und materieller Vorteile willen in unsittlichen Verhältnissen zu leben. Diese Einwände sind an sich nicht unberechtigt. Aber sie übersehen doch wohl zwei Dinge. Einmal die wirkliche Notlage, die in vielen Fällen gegeben ist; so, wenn der Ehemann allein nicht den bescheidenen Lebensunterhalt zu verschaffen in der Lage ist, der durch die Rente der Frau gesichert wäre, oder wenn die Frau, die durch ihre Rente bis zum Tode einigermaßen versorgt ist, ohne sie nach dem Tode ihres zweiten Mannes mittellos dastünde. Außerdem ist zu bedenken, daß die Gesetzgebung mit einer verbreiteten Denkweise der Bevölkerung rechnen muß. Es zeigt sich, daß für viele Menschen die bestehende Regelung der Renten- und Pensionsverhältnisse (zum Teil auch die Einkommensteuergesetzgebung) den Anreiz enthält, sich durch Vermeidung der Eheschließung eine Erhöhung des Einkommens zu verschaffen, auf die sie bei der sittlichen Ordnung ihrer persönlichen Verhältnisse verzichten müßten. Darin daß viele dieser Versuchung unterliegen, kündet sich die Notwendigkeit an, ihr um des Gemeinwohls willen zu begegnen. Eine Besorgnis von der finanziellen Seite her kann wohl nicht ausschlaggebend sein. Wenn in einer beträchtlichen Zahl von Fällen die Weiterzahlung der Rente dadurch erzwungen wird, daß die Witwe das neue Verhältnis, das sie eingeht, nicht legalisiert, ist die finanzielle Belastung der beteiligten Stellen, im ganzen gesehen, ebenso groß wie durch eine freiwillige Weiterleistung auch an die wiederverheiratete Frau. Dabei braucht die Leistung nur so hoch zu sein, daß für gewöhnlich die Eheschließung ohne schwere Opfer möglich ist. Die meisten werden einen gewissen Verzicht auf sich nehmen, wenn sie dadurch in die Lage versetzt werden, ein geordnetes Leben zu führen. Man darf doch annehmen, daß

<sup>9</sup> In dem Hirtenschreiben der Fuldaer Bischofskonferenz 2. 9. 1954 und in der Denkschrift, die Kardinal Frings als Vorsitzender der Fuldaer Bischofskonferenz am 25. 2. 1955 an den Bundeskanzler gerichtet hat. — Auch Kardinal Innitzer hat sich im Namen der österreichischen Bischöfe mit der Bitte um Änderung der Gesetzgebung an die österreichische Bundesregierung gewandt (14. 1. 1952), und der Erzbischof-Koadjutor Dr. Jachym hat diese Bitte wiederholt. — Allerdings hat Dr. Jachym auch (Febr. 1954) die Möglichkeit einer rein kirchlichen Trauung genannt, und Kardinal Innitzer hatte auf die kanonische Notform des Eheabschlusses ohne Assistenz eines trauenden Priesters als Ausweg hingewiesen, solange die kirchliche Trauung vor der standesamtlichen gesetzlich verboten sei. Es ist aber die Frage, ob der Notstand, der bei einem Rentenkonkubinat vorliegt, zur kanonischen Notform berechtigt.

sehr viele Frauen eine anerkannte Ehe dem wilden Verhältnis weit vorziehen und nur dann das Konkubinat wählen, wenn die Ehe ein zu großes Opfer verlangt. Ein Entgegenkommen des Gesetzgebers, das den Verzicht in erträglichen Grenzen hält, würde die sittliche Auffassung von der Ehe, die doch immer noch vorhanden ist, sehr stärken. Wenn aber der Staat, bloß um zu sparen, viele Menschen, die nun einmal nicht zu heroischen Opfern bereit sind, in unsittliche Verhältnisse absinken lässt, muß eine solche Gesetzgebung auf die Dauer zu einem großen Verlust an sittlicher Substanz führen. Mögen also auch die Grundgedanken der heutigen Gesetzgebung berechtigt gewesen sein, der Notwendigkeit, eine tatsächliche neue Lage zu berücksichtigen, bei der für die praktischen sittlichen Überzeugungen viel auf dem Spiele steht, kann sich der Gesetzgeber nur schwer entziehen.

Besondere Wege, die zur Lösung des Problems vorgeschlagen worden sind, mögen hier nur eben genannt werden. Einfach und an sich nicht schwer zu rechtfertigen wäre es, die Regelung allgemein zu machen, die im Bundesbeamtengesetz (§ 164,3) getroffen ist, daß das Witwengeld, auf das während einer neuen Ehe kein Anspruch besteht, nach Auflösung dieser Ehe wieder auflebt. Zu fragen bliebe, ob das Sicherungsbedürfnis, dem diese Regelung entgegenkommt, wirklich der in den meisten Fällen treibende Grund für eine Onkelehe ist; wahrscheinlich beruht ein Konkubinat viel häufiger auf dem Willen, das erreichbare Einkommen nicht durch den Verzicht auf die Rente zu stark sinken zu sehen. Deshalb wird wohl der aussichtsvollste Weg zu einer Legalisierung vieler Verhältnisse der sein, durch eine Weiterzahlung der Rente, wenigstens zu einem angemessenen Teil, das materielle Opfer, das die Eheschließung mit sich bringt, zu verringern und dadurch die Bereitschaft zur Ehe zu stärken. Demgegenüber hat wohl der weitere Vorschlag, der eine entsprechende Abfindung bei der Eheschließung vorsieht, nicht so große Bedeutung. Auch eine größere Summe, einmal gezahlt, wird gegenüber dem Verlust eines dauernden Einkommens gerade unter heutigen Verhältnissen nicht sehr hoch in Anschlag gebracht werden. Sie könnte eher die Heirat mit einer Witwe für solche Männer begehrenswert machen, die es vor allem auf die Abfindung abgesehen haben; das könnte jedoch zu sehr unerwünschten Ergebnissen führen.

### *Das Strafgesetz gegen die kirchliche Trauung*

Abgesehen von der Auslegungsfrage des Reichskonkordates, über die oben berichtet wurde, stand der kirchlichen Trauung durch den Pfarrer von Tann § 67 PStG entgegen. Dieser Paragraph ist in den letzten Jahren viel genannt worden, und man hat über seine Aufhebung lange verhandelt. Aber er besteht noch. Unser heutiger Staat hat ihn nicht geschaffen. Er stammt aus der Kulturkampfgesetzgebung von 1875 und gilt heute in der Verschärfung durch die nationalsozialistische Fassung des Personenstandsgesetzes von 1937, die die ursprüngliche Begrenzung der angedrohten Strafe auf höch-

stens drei Monate Gefängnis aufgehoben hat. Die jetzige Strafandrohung geht bis zu dem allgemeinen gesetzlichen Höchstmaß.<sup>10</sup>

Der Paragraph ist in der Zeit des Kulturkampfes entstanden. Kurt Dietrich Schmidt hat es als unleugbare Tatsache bezeichnet, daß die Zivilstandsgesetze überhaupt, nicht nur der besondere Strafparagraph aus einer kirchenfeindlichen Atmosphäre stammen.<sup>11</sup> Bei der Drohung mit Gefängnis gegen die Geistlichen aber habe „die antikirchliche Kulturkampf-Stimmung deutlich Pate gestanden“.<sup>12</sup> Hans Adolf Dombois hat ihn einen Restbestand des Kulturkampfes genannt.<sup>13</sup> Diese Urteile evangelischer Verfasser sagen genug. Die Strafandrohung steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Einführung der obligatorischen Zivilehe. In beidem war das revolutionäre Frankreich vorausgegangen. Das Gesetz vom 20. September 1792 schrieb die Zivilehe vor; Napoleons Code civil (1804) enthält ein ausgebautes Ziviletrecht mit obligatorischer Zivileheschließung, und sein Strafgesetzbuch (Code pénal 1810) bedroht den Religionsdiener, der vor der zivilen Eheschließung eine Trauung vornimmt, mit drakonischen Strafen, um die allgemeine Ziviltrauung zu erzwingen.<sup>14</sup> Diesem Vorbilde sind eine Reihe anderer Staaten gefolgt; das Deutsche Reich durch das Personenstandsgesetz von 1875, das vom 1. Januar 1876 an den Eheabschluß vor dem Standesbeamten allgemein verpflichtend machte und gegen den erwarteten Widerstand der kirchlich denkenden Kreise<sup>15</sup> diese Neuordnung durch das Verbot der kirchlichen Trauung vor der Ziviltrauung und durch die Strafandrohung gegen den trauenden Geistlichen durchsetzen wollte. Damit hatte der Staat die Ordnung der Ehe und der Eheschließung endgültig zu seiner Domäne gemacht. Auch evangelische Stimmen haben damals schon erklärt, daß der Gedanke der Staatsomnipotenz hinter diesen Gesetzen stehe.<sup>16</sup>

Für den staatlichen Rechtsbereich gilt seitdem nur die Zivilehe. Die kirchliche Trauung ist für die volle Gültigkeit der Ehe nicht notwendig, und sie fügt den Rechtswirkungen der Ehe nichts hinzu. Unser geltendes Etrecht ignoriert die kirchliche Trauung vollständig.

Eigenartig, daß die kirchliche Trauung, wenn sie anders auftritt als die ins Belieben gestellte „Wiederholung“ der vor dem Standesbeamten mit endgültiger Rechtswirkung schon vollzogenen Eheschließung, unter Strafe ge-

<sup>10</sup> Gefängnis bis zu 5 Jahren, Geldstrafe bis zu 10 000 Deutsche Mark; §§ 16 und 27 StGB.

<sup>11</sup> In: Familienrechtsreform. Dokumente und Abhandlungen, herausgegeben von H. A. Dombois und Fr. K. Schumann (Glaube und Forschung, Veröffentlichungen des Christophorusstiftes in Hemer, 8), Witten/Ruhr 1955, Luther-Verlag, S. 94.

<sup>12</sup> a.a.O. S. 104.

<sup>13</sup> a.a.O. S. 149.

<sup>14</sup> Art. 199 und 200: im ersten Falle mit Geldstrafe von 16—100 Franken, im Wiederholungsfalle mit Gefängnis von 2—5 Jahren, bei der zweiten Wiederholung mit Deportation, also mit einer Strafe, die, wie sonst nur die Verurteilung zu lebenslanger Zwangsarbeit, den bürgerlichen Tod nach sich zog (Art. 18).

<sup>15</sup> Auch der Evangelischen. Tatsächlich hat die Einführung der obligatorischen Zivilehe in den evangelischen Kirchen großen Widerspruch gefunden. Vgl. K. D. Schmidt, Die kirchliche Diskussion über die obligatorische Zivilehe im Jahrzehnt ihrer Einführung, in: Familienrechtsform S. 89—107.

<sup>16</sup> Familienrechtsform S. 106.

stellt wird; nicht für die, die ihre Ehe schließen, sondern für den Priester, der dem Eheabschluß assistiert. Auch diese kirchliche Trauung hat gar keine Rechtswirkung und bedeutet im staatlichen Rechtsbereich nichts. Trotzdem steht sie unter Strafe. Das ist im Grunde ein Widerspruch.

Hat der Staat es notwendig, seine Eheordnung auf diese Weise zu schützen? Nein. Es wurde schon ausgeführt, in welch unerträgliche Rechtslage für den gewöhnlichen Fall eine Familie geriete, wenn die Ehe der Eltern im zivilen Bereich rechtlich nicht anerkannt ist. Auch ohne jede Erzwingung durch Strafgesetze bringt die bloße Tatsache, daß die nur kirchliche Trauung ohne zivile Rechtswirkungen bleibt, die Notwendigkeit mit sich, daß sich die kirchlich getrauten Paare auch um die staatliche Anerkennung ihrer Ehe bemühen. Wenn sie nicht aus eigenem Antrieb dafür sorgten, müßte die Kirche sie mit Entschiedenheit dazu anhalten.<sup>17</sup> Es blieben nur die Fälle übrig, in denen aus sehr wichtigen Gründen die Zivilehe mit ihren Rechtsfolgen ausgeschlossen werden soll. Diese besonderen Fälle brauchten der staatlichen Rechtsordnung keine Schwierigkeiten zu machen; sicher viel weniger als unsittliche Konkubinate, die für das Gemeinwohl unvergleichlich störender und schädlicher sind, um die sich aber die heutige Rechtsordnung fast gar nicht kümmert.

Der Paragraph ist also auch vom staatlichen Standpunkt aus durch keine Notwendigkeit gerechtfertigt. Auf der andern Seite bildet er einen Eingriff des Staates in die Freiheit der religiösen Sphäre. Der Staat stellt eine Bedingung auf, unter der ein religiöser Akt, die kirchliche Trauung, allein erlaubt ist. Er bestimmt, unter welcher Voraussetzung in der Kirche ein Sakrament gespendet werden darf. Er bestraft Priester, die eine religiöse Handlung nach Maßgabe ihres seelsorglichen Gewissens vornehmen. Er hindert durch diese Strafandrohung die Gläubigen am freien Zugang zu einer religiösen Handlung, zu einem Sakrament der Kirche. Verwunderlich ist es nicht, wenn dieser Widerspruch zur allgemein bestätigten und geschützten Freiheit der religiösen Betätigung als ein Anachronismus aus der Zeit der Kirchenkämpfe auffällt. Eher wäre zu verwundern, daß viele, die sonst mit großer Empfindlichkeit auf jede auch nur scheinbare Einschränkung der religiösen Freiheit reagieren, an dieser offensichtlichen Beschränkung nichts auszusetzen finden.

Wegen des unleugbaren Staatseingriffs in die religiöse Freiheit ist schon die Meinung ausgesprochen worden, daß § 67 PStG verfassungswidrig sei:

<sup>17</sup> „So hat z. B. in Chile, wo neben der obligatorischen Zivilehe die religiöse Trauung von Staats wegen völlig frei war, der Erzbischof von Santiago von sich aus für alle katholischen Pfarreien des Landes angordnet, daß die kirchliche Eheschließung erst nach Abschluß der Zivilehe erfolgen dürfe“ (H. Neuhaus, Staatliche und kirchliche Eheschließung in rechtsvergleichender Sicht, in: FamRZ 2 [1955] 306). Man bedenke, welcher Unterschied darin liegt, ob ein Staatsgesetz die Amtshandlung des Seelsorgers unter Strafe stellt oder ob die Kirche für die Rechtslage ihrer Gläubigen die nötigen Maßregeln ergreift. Auch im System der obligatorischen Zivilehe gäbe es andere, friedlichere Möglichkeiten, für die standesamtliche Trauung der kirchlich getrauten Ehen zu sorgen, anstelle der Strafverfolgung des Seelsorgers, der die Reihenfolge der kirchlichen *nach* der standesamtlichen Trauung nicht eingehalten hat.

er stehe in klarem Widerspruch zu dem in Art. 4 II des Grundgesetzes gewährleisteten Grundrechte der ungestörten Religionsausübung.<sup>18</sup> Eine beachtliche Stärkung ist dieser These dadurch erwachsen, daß der österreichische Verfassungsgerichtshof am 19. Dezember 1955 denselben Paragraphen, der durch die nationalsozialistische Gesetzgebung auch in Österreich eingeführt worden war, als verfassungswidrig aufgehoben hat. Aus den Entscheidungsgründen ist eine ausdrückliche Feststellung bemerkenswert: Staatliche Bestimmungen über den Zeitpunkt der kirchlichen Eheschließung, die im Interesse der staatlichen Einrichtung der Zivilehe die kirchliche Eheschließung unmöglich machen, finden nicht ihre Deckung in der Ermächtigung des Staates, die öffentliche Ordnung aufrechtzuerhalten.

Für die Auslegung des Art. 4 GG ist von Wichtigkeit, daß der Gesetzesvorbehalt, den Art. 135 der Weimarer Verfassung dem Grundrecht der freien Religionsausübung hinzufügte, im Bonner Grundgesetz ausdrücklich und bewußt nicht wiederholt ist; ein die religiöse Freiheit als solche beschränkendes Staatsgesetz entspricht danach nicht mehr der verfassungsmäßigen Ordnung.

### *Die obligatorische Zivilehe*

An sich hat der Passauer Prozeß mit der Frage der obligatorischen Zivilehe nichts zu tun. Im Gegenteil: das Vorgehen des Pfarrers von Tann setzt gerade die jetzt geltende Ordnung voraus. Wäre der kirchlichen Trauung nicht die Rechtswirkung im staatlichen Rechtsbereich versagt, käme sie ja im Falle einer Onkelehe als „Heilmittel“ nicht in Frage; wenn die Partner nicht gerade die zivilrechtlichen Folgen der Eheschließung vermeiden wollten, könnten sie ja unbedenklich zum Standesamt gehen.

Aber tatsächlich sind die Fragen des § 67 und der obligatorischen Zivilehe eng verbunden. Als er eingeführt wurde, sollte er ja dazu dienen, das neue Ehorecht unbedingt durchzusetzen. Heute gilt er manchen, für die das Recht der obligatorischen Zivilehe selbstverständliche Forderung ist, als sein notwendiger Schutz. Daraus hat in den Augen vieler der Prozeß wegen des § 67 ein eigenes Licht erhalten. Ist nicht doch die treibende Kraft, die zu ihm geführt hat, „das seit den Tagen des Kulturkampfes nicht in einer solchen Schärfe vorgetragene Postulat der katholischen Kirche, als allein kompetent für die Ehen katholischer Christen anerkannt zu werden“?<sup>19</sup>

Die Kirche betrachtet sich nicht einfach hin als allein zuständig für die Ehen der katholischen Christen. Das kirchliche Recht bestätigt ausdrücklich die Zuständigkeit der staatlichen Autorität für die rein zivilrechtlichen Wirkungen der Ehe.<sup>20</sup>

<sup>18</sup> G. Dürig, Die Verfassungswidrigkeit des § 67 des Personenstandsgesetzes, in: FamRZ 2 (1955) 337–341. Der Staatsrechtslehrer Th. Maunz bemerkt dazu: „An der überzeugenden Beweisführung dieser Abhandlung wird in Zukunft kein Beteiligter mehr vorübergehen können“ (FamRZ 3 [1956] 2).

<sup>19</sup> E. Arnold, a.a.O. Sonntagsblatt 15. Januar 1956.

<sup>20</sup> Codex Iuris Canonici, can. 1016.

Die Zuständigkeit, die die Kirche nach katholischem Glauben über die Ehe hat, wird ihrem ganzen Umfange nach von den Gläubigen der Kirche anerkannt. Sie richten ihre Ehe nach allen Normen des kirchlichen Eherechts ein in dem Maße, wie sie sich überhaupt in ihrem Leben um die Verwirklichung der Glaubensgrundsätze bemühen. Wie weit das Ehorecht eines Staates, dessen Bevölkerung auch von Katholiken gebildet wird, die Zuständigkeit der Kirche über die Ehen ihrer Gläubigen anerkennt, ist eine ganz andere Frage. Ein Staat mit fast ganz katholischer Bevölkerung kann das in Übereinstimmung mit ihrer Glaubensüberzeugung vollständiger und leichter tun als ein anderer, unter dessen Staatsangehörigen sich größere Gruppen mit verschiedener religiöser Überzeugung befinden. Wo die Bevölkerung so gemischt ist wie in der Bundesrepublik, muß ein einheitliches Ehorecht bestehen, das für alle gilt. Der Gedanke, die Ehen der Katholiken aus dem allgemeinen staatlichen Ehorecht herauszunehmen und für sie ein Sonderrecht zu schaffen, braucht nur im Ernst durchgedacht zu werden, um seine völlige Undurchführbarkeit zu erweisen. Traut man den deutschen Katholiken wirklich zu, daß sie Utopien nachhängen und für die realen Gegebenheiten kein Urteil haben?<sup>21</sup>

Man kann aber wohl fragen, ob das seit 1875 geltende Recht der obligatorischen Zivilehe so ist, daß man es als unabänderlich betrachten muß. Es besteht nun seit achtzig Jahren und hat eine Gewohnheit geschaffen; ehe man etwas anderes an seine Stelle zu setzen versucht, müßte alles, auch in den zu erwartenden Folgen, sehr gut überlegt sein. Die bevorstehende Familienrechtsreform hat diese Fragen wieder in Fluß gebracht. Ein Anliegen vieler Katholiken hat sich dabei gezeigt. Wäre es nicht möglich, an Stelle dieser Zwangsregelung, die jeden Ehewilligen zur standesamtlichen Eheschließung nötigt, der Ehe die bürgerlich-rechtliche Wirkung in einer anderen Weise zu gewähren, die der Freiheit größeren Raum gäbe?

Tatsächlich hat die obligatorische Zivilehe ein tiefes Bedenken gegen sich. Es kommt gerade aus der Sorge um die religiöse Freiheit. Sonst ist unsere Rechtsordnung sehr darauf bedacht, diese Freiheit zu wahren. Wessen Gewissen sich dagegen wehrt, einen religiösen Eid zu schwören, erhält das Recht, den Eid als feierliche Versicherung ohne religiöse Formel zu leisten. Wenn nun Staatsbürger in großer Zahl eine Gewissensschwierigkeit dagegen haben, ihren Ehewillen in nichtreligiöser Form zu erklären, warum sollen sie unbedingt zum Eheabschluß vor dem Standesbeamten gezwungen werden? Für evangelische Anschauung ist es möglich, den Eheabschluß zu teilen zwischen staatlicher Eheschließung und kirchlicher Trauung;<sup>22</sup> es sei dahingestellt, ob nicht doch viele evangelische Christen die kirchliche Trauung

<sup>21</sup> Um nur einen Punkt zu erwähnen: Der Kirchenrechtler K. Mörsdorf hat nachdrücklich die Unterstellung abgelehnt, die katholische Kirche strebe nach einer staatlichen Garantie für die Unauflöslichkeit der katholischen Ehe; sie ist „klug genug zu wissen, daß der religiös neutrale Staat nicht in der Lage ist, einen solchen Schutz zu gewähren“ (FamRZ 1 [1954] 125).

<sup>22</sup> So H. A. Dombois, in: Weltliche und kirchliche Eheschließung (Glaube und Forschung 6). Gladbeck 1953, Freizeiten-Verlag, S. 110.

anders auffassen. Der gläubige Katholik ist überzeugt, daß er seine die Ehe begründende Willenserklärung *nur* bei der kirchlichen Trauung abgeben kann. Nach dem geltenden Recht geht er auf das Standesamt, um die bürgerlichen Rechtswirkungen seiner Ehe zu sichern, da ihm das Recht keine andere Möglichkeit dazu läßt; dadurch ist er in der Willenserklärung vor dem Standesbeamten, von deren Unwirksamkeit für die Begründung seiner Ehe er überzeugt ist, zu einem Schein gezwungen, den er nicht für Realität halten kann.

Auch im modernen Staat besteht die Möglichkeit, im staatlichen Eherecht die Freiheit der Wahl zwischen kirchlicher oder ziviler Trauung zu geben.<sup>23</sup> Eine Herausnahme der kirchlich getrauten Ehe aus dem allgemeinen Ehorecht des Staates bedeutet das in keiner Weise; ebensowenig ist ausgeschlossen, daß das staatliche Ehorecht bestimmte Bedingungen aufstellt, die erfüllt sein müssen, wenn eine kirchliche Trauung zu einer zivilrechtlich anerkannten Ehe führen soll. Ob eine solche Regelung der Eheschließung in der Bundesrepublik zu empfehlen ist und wie sie im einzelnen aussehen müßte, wäre genau zu prüfen. Ob sie tatsächlich eingeführt werden kann, hängt nicht von den Katholiken allein ab. Sie sind dabei auf die Toleranz der anderen und deren Willen zur Freiheit angewiesen.

## Weltherrschaft des mittelalterlichen Papsttums?

Von FRIEDRICH KEMPF S.J.

Das mittelalterliche Papsttum, wie es sich seit Gregor VII. entfaltet hat, bereitet uns ein gewisses Unbehagen. Zu oft haben wir den Vorwurf vernommen, die römische Kirche sei damals der Versuchung der Macht erlegen und habe die Weltherrschaft angestrebt. Die Tatsachen, die man dabei anführt, scheinen so unwiderlegbar zu sein, daß wir uns fast nicht zu helfen wissen. Viele unter uns nehmen freilich die Frage nicht mehr sehr ernst. Was geht uns das Mittelalter an, hört man sie sagen, wir sind doch keine Romantiker. Mögen auch heute noch ein paar Rückständige so tun, als ob das Mittelalter die klassische katholische Zeit gewesen wäre, die für alle Zeit die Norm zu sein hätte, mögen sie die folgenden Jahrhunderte gleichsam als Auswanderung aus dem verlorenen Paradies bewerten, — wir sind längst darüber hin ausgekommen.

<sup>23</sup> Sie ist verwirklicht in einem großen Teil der USA, in Großbritannien, Irland, den skandinavischen Staaten u. a.; in etwas anderer Form in den überwiegend katholischen Staaten Italien, Portugal, Brasilien. Vgl. A. Bergmann, Das Nebeneinander kirchlicher und weltlicher Eheschließung in christlichen Ländern, in: Familienrechtsreform, S. 108—119; H. Neuhäus, Staatliche und kirchliche Eheschließung rechtsvergleichender Sicht, in: FamRZ 2 [1955] 305—310).